

Aktuelle gesetzliche
Grundlagen
zur
betrieblichen Ausbildung
junger Flüchtlinge

von Andreas Hummel (Dipl. Verwaltungswirt (FH))

Gliederung

1. Definitionen
2. Rechtliche Grundlagen
3. „3+2-Regelung“ -
Ausbildungsduldung

1. Definitionen

- **Asylsuchende**

- Personen, die beabsichtigen, einen Asylantrag zu stellen und noch nicht als Asylantragstellende beim Bundesamt erfasst sind.
- Verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

1. Definitionen

- Asylsuchende

The image displays four pages of a German 'Ankunftsbescheinigung' (Arrival Certificate) form, labeled as 'MUSTER' (template). The pages are arranged in a 2x2 grid.

Top-Left Page: Contains the header 'Anstliche Vorkemerk' (Official remarks) in German, French, and English. Below this is the section 'MITREISENDE KINDER' (Accompanying children) with fields for names and birth dates.

Top-Right Page: Features the header 'BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND' (Federal Republic of Germany) in German, English, and French. Below this is the title 'ANKUNFTSNACHWEIS (BESCHENIGUNG ÜBER DIE MELDUNG ALS ASYLSUCHENDER)' (Arrival Certificate (Confirmation of registration as asylum seeker)).

Bottom-Left Page: Contains a large field for 'Ankunftsdatum/Tag' (Arrival date/day) and other personal data fields. It also features the identification number 'M 0000000'.

Bottom-Right Page: Contains a checkbox for 'DIE ANGABEN ZUR PERSON BERUHEN AUF DEN EIGENEN ANGABEN DER INHABERIN/DER INHABERS. EIN IDENTIFIKATIONSDOKUMENT DURCH ORIGINALDOKUMENT WURDE NICHT ERBRACHT.' (The information about the person is based on the information provided by the holder. An identification document was not provided by the original document). Below this are fields for 'Geburtsort' (Place of birth), 'Geburtsdatum' (Date of birth), and 'Geburtsland' (Country of birth), each with a corresponding 'Ort' (Place) field.

1. Definitionen

- **Asylbewerber**

- Personen, die sich im Asylverfahren befinden und deren Verfahren noch nicht entschieden ist.

- **Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive**

- Personen, die sich im Asylverfahren befinden und aufgrund ihres Herkunftsstaats eine hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit besitzen.
- Aktuell: Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Syrien

- **Wohnsitz:**

- i.d.R. Gemeinschaftsunterkunft/dezentrale Unterbringung aufgrund einer Zuweisung

1. Definitionen

- Asylbewerber

– 2 –

Name, Vorname
Geburtsname
Geburtsort
Geburtsdatum
F : 166
Geschlecht, Größe
schwarz
Augenfarbe
Nigeria
Staatsangehörigkeit
Datum der Asylbeantragung; As. des Bundesamtes

– 3 –

Lichtbild der Inhaberin/
des Inhabers

Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Ausstellungsbefugnisse (Bezeichnung)

Im Auftrag
Datum, Unterschrift

– 4 –

Die Inhaberin bzw. den Inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):

– 5 –

Aufenthalts-gestattung

Die Angaben zur Person beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers. Ein Identifikationsnachweis durch Originaldokumente wurde nicht erbracht.

Die Inhaberin/der Inhaber ist verpflichtet, in der nachfolgend genannten Einrichtung zu wohnen:

Aufnahmereinrichtung Karlsruhe
Durlacher Allee 100
76137 Karlsruhe

– 6 –

Seriennummer des Klebeetiketts:
(Erstausstellung)
(1. Verlängerung)
(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:
Stadt- und Landkreis Karlsruhe

Nebenbestimmungen:
Erwerbstätigkeit nicht gestattet

Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 414

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 123

1. Definitionen

- Geduldete Personen

- Personen, die sich nicht (mehr) im Asylverfahren befinden bzw. einen negativen Bescheid erhalten haben, aber bei denen die Abschiebung ausgesetzt wurde, erhalten von der Ausländerbehörde eine **"Bescheinigung für die Aussetzung einer Abschiebung"**, die Duldung genannt wird.
- **Eine Duldung ist kein Aufenthaltstitel**, sondern eine Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (z.B. wegen fehlender Papiere, Krankheit, etc.). Inhaber einer Duldung sind **ausreisepflichtig**.

1. Definitionen

- Geduldete Personen



1. Definitionen

- Asylberechtigte Personen

Personen, die im Rahmen einer Entscheidung des BAMFs

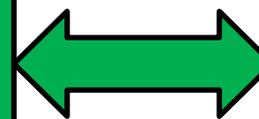
- Asyl (Art. 16a Abs. 1 GG),
 - Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 1 AsylG)
- oder
- subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG) erhalten
- oder
- aufgrund eines Abschiebungsverbots (§ 60 Abs. 5/7 AufenthG)

in Deutschland bleiben dürfen.

2. Rechtliche Grundlagen

- **Asylberechtigte Personen**
 - alle Inhaber einer humanitären Aufenthaltserlaubnis (Abschnitt 5 AufenthG) haben einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt als **Arbeitnehmer** (vgl. § 31 BeschV)
 - Zusatz für z.B. Asylberechtigte, Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte: **selbständige oder unselbständige Tätigkeit** (vgl. § 25 Abs. 1 S. 4, Abs. 2 S. 2 AufenthG)

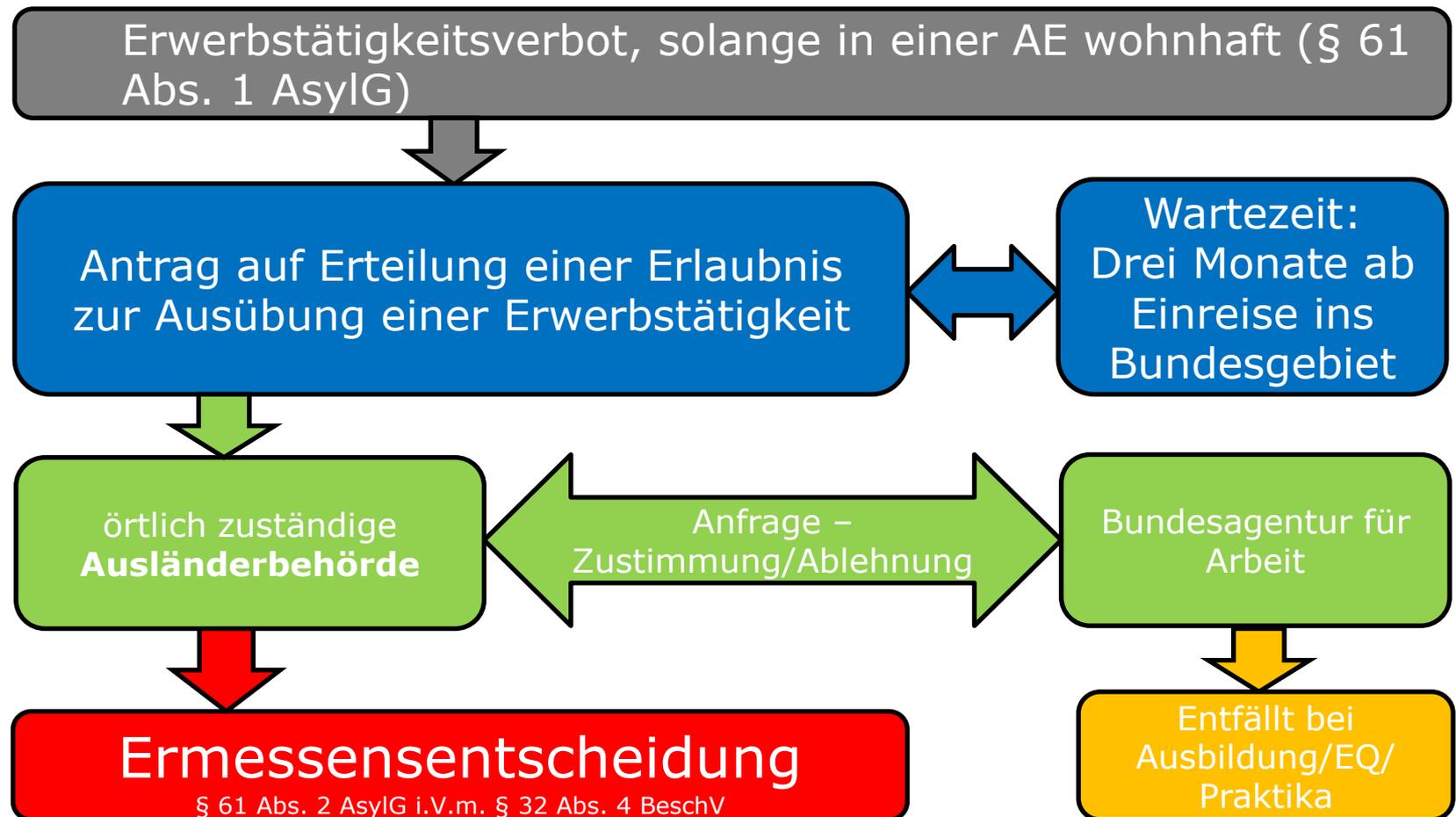
Keine Zustimmung durch
Ausländerbehörde oder
Bundesagentur für Arbeit
notwendig



Eintragung im
Aufenthaltstitel,
z.B. „Erwerbstätigkeit
gestattet“

2. Rechtliche Grundlagen

- Asylbewerber/innen



2. Rechtliche Grundlagen

- Asylbewerber/innen
 - Ermessensentscheidung der ABH

Pro

geklärte Identität

(z.B. Vorlage Nationalpasses, ID-Card, Geburtsurkunde, etc.)

Mitwirkung im Asylverfahren

Gute Deutschkenntnisse

(im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer)

Hohe Anerkennungsquote

Contra

ungeklärte Identität

Ablehnung des Asylantrages

(Bestandskraft noch nicht eingetreten)

Fehlende Mitwirkung im
Asylverfahren

Straftaten/sonstige Verstöße
gegen Rechtsvorschriften

2. Rechtliche Grundlagen

- **Asylbewerber/innen**
 - Erteilte Beschäftigungserlaubnisse verlieren mit Ablehnung des Asylantrages und Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht ihre Gültigkeit!
 - > Neue Entscheidung bei Duldungserteilung notwendig
 - In Bayern: Absolutes Erwerbstätigkeitsverbot für Personen aus sicheren Herkunftsländern (Westbalkan, Senegal & Ghana)

2. Rechtliche Grundlagen

- Geduldete Personen

- § 4 Abs. 3 S. 3 AufenthG i.V.m. § 32 BeschV
Ermessensentscheidung der ABH

Pro

Abschiebung auf absehbare
Zeit nicht möglich

geklärte Identität

(z.B. Vorlage Nationalpasses, ID-Card, Geburtsurkunde,
etc.)

Gute Deutschkenntnisse
(im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer)

Lange Aufenthaltsdauer im
Bundesgebiet

Contra

Abschiebung voraussichtlich
in absehbarer Zeit möglich

ungeklärte Identität bzw.
Nicht-Mitwirkung -> §60a
Abs. 6 AufenthG

Kurze Aufenthaltsdauer im
Bundesgebiet

Straftaten/sonstige Verstöße
gegen Rechtsvorschriften

2. Rechtliche Grundlagen

- Geduldete Personen

- Zwei Entscheidungen: Duldung (gebundene Entscheidung) und Beschäftigungserlaubnis (Ermessen)
- § 60a Abs. 6 AufenthG – **kein Ermessen!!**
 - Absolutes Erwerbstätigkeitsverbot bei Duldungsinhabern,
 - die sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen
 - bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können
 - die Staatsangehörige sicherer Herkunftsländern sind
- **Vorrang der Aufenthaltsbeendigung**

3. „3+2-Regelung“ – Ausbildungsduldung

- Rechtsgrundlage: § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG
- Personenkreis:
 - vollziehbar ausreisepflichtige Personen mit erfolglosem Asylverfahren
= i.d.R. Personen, die während des laufenden Asylverfahrens eine Berufsausbildung begonnen haben
 - **Nicht:**
 - Asylbewerber
 - Ausländer, die Ihren Asylantrag zurückgenommen haben
 - Ausländer, die die Geltungsdauer ihres Visums überschreiten
 - Ausländer, die ohne Asylzusammenhang unerlaubt einreisen

3. „3+2-Regelung“ – Ausbildungsduldung

• Voraussetzungen:

- Qualifizierte Berufsausbildung in einem staatl. anerkannten (BBiG und HwO) oder vergleichbar geregelten (z.B. schulische Berufsausbildungen) Ausbildungsberuf in Deutschland (**keine EQ**)
- Bevorstehende oder bereits erfolgte Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung
 - Ausbildungsbeginn 2017 – Entscheidung ABH: ab 01.06.2017
- **Kein** Erwerbstätigkeitsverbot nach § 60a VI AufenthG
- **Kein** Bevorstehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
- **Keine** Straffälligkeit oberhalb der Bagatellgrenze
 - 50 TS bzw. 90 TS bei Straftaten nach AufenthG bzw. AsylG

3. „3+2-Regelung“ – Ausbildungsduldung

- **Rechtsfolge:**

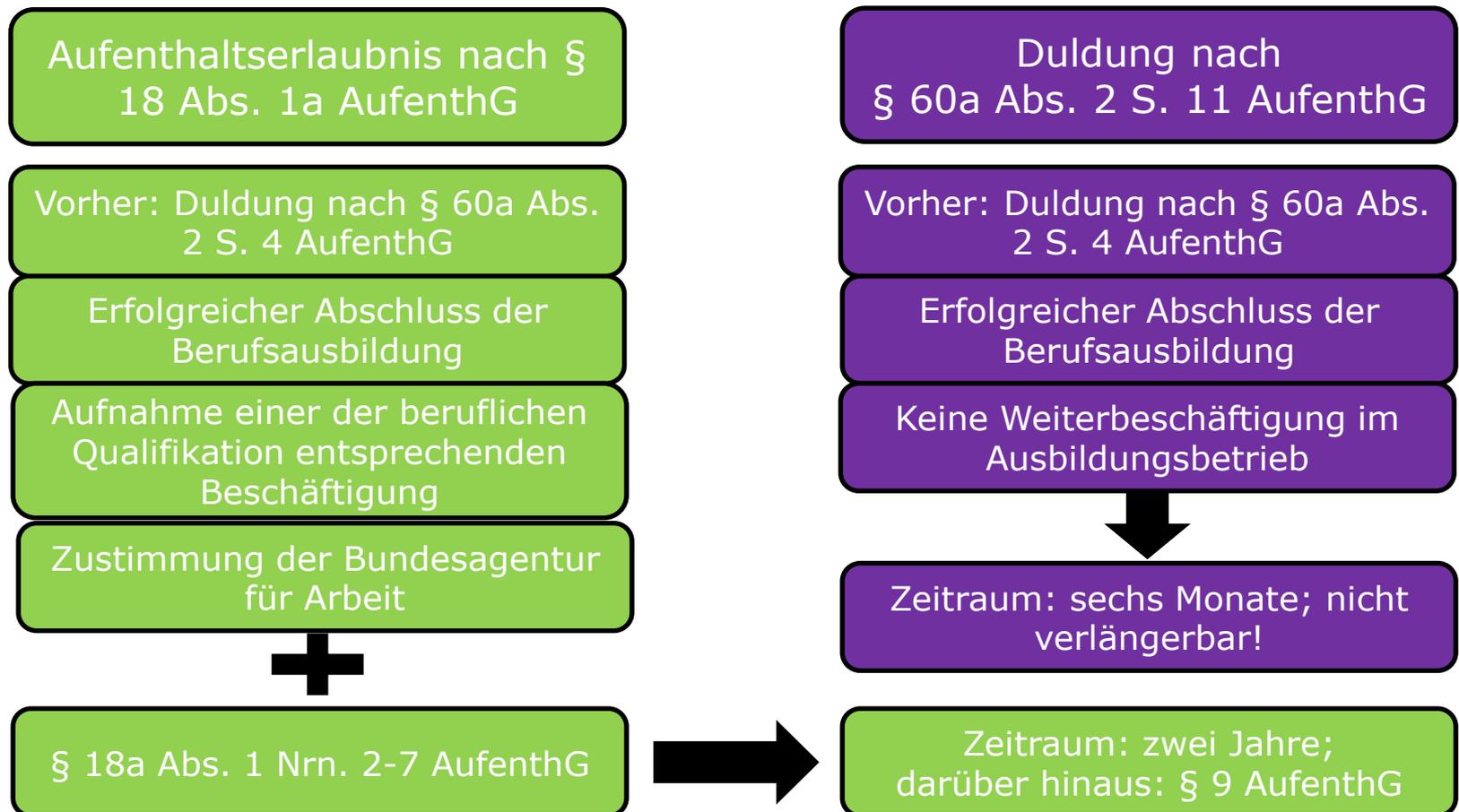
- Anspruch auf Erteilung der Duldung zur Berufsausbildung
- Zeitraum:
 - gesamte, im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung
 - bei bereits begonnener Ausbildung: bis zum vertraglich vereinbarten Ausbildungsende

3. „3+2-Regelung“ – Ausbildungsduldung

- **Erlöschen der Duldung** (§ 60a Abs, 2 S. 7-9 AufenthG)
 - Die Duldung erlischt, wenn die Ausbildung
 - nicht mehr betrieben (Unterlassen des Ausländers) oder
 - abgebrochen (durch Ausländer/in oder Ausbildungsbetrieb) wird.
 - Pflicht des Ausbildungsbetriebs:
 - unverzügliche Mitteilung an ABH (i.d.R. innerhalb einer Woche) unter Angabe der Tatsachen, des Zeitpunkts und den Personalien des Ausländers
 - Option:
Einmalige Duldung für sechs Monate zur Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle (§60a Abs. 2 S. 10 + 11 AufenthG) – **nicht verlängerbar!**

3. „3+2-Regelung“ – Ausbildungsduldung

- Bleibeperspektiven



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Noch Fragen???

Stadt Kempten (Allgäu)

Amt für Bürgerservice – Ausländerwesen

Rathausplatz 22

87435 Kempten (Allgäu)

Telefon: 0831/2525-368 od. -8345

Fax: 0831/2525-526

E-Mail: auslaenderamt@kempten.de

Wichtiger Hinweis:

**Aus den in dieser Präsentation
gemachten Angaben lassen sich
keine Rechtsansprüche ableiten.**